

BGer 5A_312/2025 vom 29. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_312_2025

FR: TF 5A_312/2025 du 29 avril 2025

IT: TF 5A_312/2025 del 29 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer kritisiert in appellatorischer und damit unzureichender Form gewisse Sachverhaltspunkte (beim Gutachten des Psychiatriezentrums seien sein Name und derjenige der Ärztin falsch geschrieben worden; die gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien unzutreffend, er habe keine Fahrzeuge auf der Autobahn angehalten und auch nicht mit Steinen gegen Autos geworfen), welche aber - selbst wenn die Behauptungen zutreffen würden - ohnehin keinen Einfluss auf die Entscheidung als solche hatten.

In rechtlicher Hinsicht erfolgt keine Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid, in welchen der Schwächezustand (paranoide Schizophrenie) sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten erörtert werden. Der Beschwerdeführer hält einzig fest, die Akutstation in der Klinik sei nicht der richtige Ort, um seine Krankheit zu behandeln, weil es am Tag und in der Nacht lärmig sei und kein freundlicher Umgang mit den Menschen erfolge. Damit wird zwar sinngemäss die Eignung der Klinik angesprochen. Die Ausführungen geben aber keinen Hinweis darauf, dass die Krankheit des Beschwerdeführers in den Universitären Psychiatrischen Diensten nicht angemessen behandelt werden könnte, sondern der Beschwerdeführer stellt in appellatorischer Weise die Tatsachenbehauptung auf, dass es dort zu wenig ruhig sei. Damit wird keine Rechtsverletzung betreffend die fürsorgerische Unterbringung dargetan. Insgesamt ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt hätte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.